

PRO - WIRTSCHAFT - THAYA

RICHTLINIEN

über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Marktgemeinde Thaya.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27. November 1995.

I. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung, Modernisierung, der Ausbau und die Renovierung oder Verbesserung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird von der Marktgemeinde Thaya durch Zinsenzuschüsse für Kredite, die bei einem bezirksansässigen Kreditinstitut aufgenommen werden, gefördert.

Ausgenommen von dieser Förderung sind Kreditgewährungen von öffentlichen Fonds oder sonstige begünstigte Kredite.

Bevor um eine Förderung bei der Marktgemeinde Thaya angesucht wird, sollten auch andere Förderungen von Bund, Land und Kammer ausgenützt werden.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, die

- a) einen Betrieb in Thaya errichten, übernehmen oder bereits führen.
- b) Ausgenommen von der Förderung sind Großbetriebe mit einem Jahresumsatz des vorletzten Jahres von mehr als €3,63 Mio.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für Vorhaben im Gemeindegebiet Thaya für folgende Vorhaben gewährt:

- a) Anschaffung von Fahrzeugen (LKW oder Lieferwagen, ausgenommen PKW), wenn diese für betriebliche Zwecke benötigt werden,
- b) Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und dergleichen für betriebliche Zwecke,
- c) Modernisierung und Renovierung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zubauten oder Umbauten sowie Ausgestaltung und Renovierung von Gasträumen, Küchen, Fremdenzimmern, Verbesserung der sanitären Anlagen und dergleichen,
- d) Neugestaltung von Geschäftsportalen und Fassaden, die im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Thaya der Verschönerung des Ortsbildes dienen,
- e) Ankauf eines Betriebes oder Ablösezahlungen bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung.

IV. Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung der Marktgemeinde Thaya besteht in der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 50 % der zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch 4 %, zu einem lt. Punkt III. förderbaren Kredit.
- b) Die Laufzeit der Förderung ist generell 5 Jahre.
- c) Die Rückzahlungen müssen in halbjährlichen, gleichbleibenden Teilzahlungen geleistet werden, die jeweils am 1.1. und 1.7. fällig sind. Die erste Rückzahlung hat zu jenem Fälligkeitstermin zu erfolgen, der dem 4. Monat nach Bewilligung des Zinsenzuschusses folgt.
Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- c) Für die rechtzeitig geleisteten Rückzahlungsraten wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
- e) Gefördert werden Kredite bis maximal €18.170,-, so ferne die Investition durch andere Förderungen nicht ausfinanziert ist.

./.

- f) Während der Laufzeit einer Förderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien nur dann beantragt und genehmigt werden, wenn der zulässige Kredithöchststrahmen innerhalb der fünf Jahre noch nicht ausgeschöpft war.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Thaya ansuchen, wenn die Aufwendungen nicht länger als 6 Monate vor der Einreichung getätigt wurden und der Antrag bis längstens 6 Monate ab Betriebsgründung oder Betriebsübernahme gestellt wird.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über das Nichterreichen der Grenze gemäß Punkt II. b) (Schreiben des Geldinstitutes).
- b) Kostenvoranschlag über das durchzuführende Vorhaben und Nachweis der Kosten durch saldierte Rechnungen (Nachweis der Gesamtinvestitionskosten),
- c) Promesse des Kreditinstitutes, das den Kredit für das durchzuführende Vorhaben gewährt.
- d) Nachweis der Gewerbeberechtigung,
- e) Vorliegen einer Genehmigung für einen geförderten Kredit von Bund, Land oder Kammer.

VI. Genehmigung der Förderung

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat erst nach Vorliegen der Genehmigung des Kreditinstitutes. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die dem Gemeinderat zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- bzw. Bundesabgabenordnung.

VII. Erlöschen der Förderung

Die gewährte Förderung erlischt mit Einleitung eines Insolvenzverfahrens, wenn der Betrieb zur Gänze eingestellt, die erteilte Gewerbeberechtigung zurückgelegt, entzogen oder der Betrieb verpachtet wird, mit Beginn des darauffolgenden Quartals. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen der Marktgemeinde Thaya schriftlich bekannt zugeben.

VIII. Entzug der Förderung

Die Förderung kann widerrufen und bereits geleistete Förderungen sofort fälliggestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde,
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, nicht fristgerecht der Marktgemeinde Thaya bekannt gegeben wurden und
- c) der Förderungswerber eventuelle Auflagen der Marktgemeinde nicht einhält.

Die Rückzahlung des geleisteten Zinszuschusses hat binnen eines Monats nach dessen schriftlicher Anforderung an die Marktgemeinde zu erfolgen.

Mehrkosten durch Ratensäumigkeiten werden von der Marktgemeinde nicht getragen.

IX. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinszuschüssen für Kredite aus dieser Aktion an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft darf ein Kreditrahmen von €145.345,67 nicht überschritten werden.

Ansuchen um Gewährung einer Förderung können mittels Formular (liegt im Gemeindeamt auf) an den Gemeinderat der Marktgemeinde Thaya gerichtet werden.
